

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung der Gleichwertigkeit und der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration - Drs. 17/5747

Berichterstatlerin: Abg. Filiz Polat (Bündnis 90/Die Grünen)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt Ihnen in der Drucksache 17/5747, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Im federführenden Ausschuss kam die Beschlussempfehlung einstimmig zustande. Die mitberatenden Ausschüsse für Haushalt und Finanzen sowie für Rechts- und Verfassungsfragen schlossen sich ihr jeweils einstimmig an. Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion kritisierte allerdings, dass die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 durch diesen Gesetzentwurf nicht in allen betroffenen Fachgesetzen vollständig umgesetzt werde, sondern weitere Gesetzentwürfe folgen müssten. Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion hätten demgegenüber ein Gesamtpaket zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU befürwortet.

Der Gesetzentwurf ist am 4. Februar 2016 direkt an die Ausschüsse überwiesen worden. Seine Grundzüge wurden am 12. Februar 2016 im federführenden Ausschuss von einem Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vorgestellt. Gegenstand des Gesetzentwurfs ist einerseits die Umsetzung der o. g. Richtlinie, mit der die Europäische Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005) umfassend novelliert worden ist. Andererseits ist der Gesetzentwurf darauf gerichtet, im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) einen subsidiären Rechtsanspruch auf unabhängige Beratung aufzunehmen. Begleitet werde dies von einer vom Land beigesteuerten Kofinanzierung des IQ-Netzwerkes. Der Vertreter des Sozialministeriums wies darauf hin, dass die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU am 18. Januar 2016 abgelaufen sei. Da die Gefahr eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens bestehe, sei der Gesetzentwurf eilbedürftig. Die Verzögerung bei der Umsetzung führte der Vertreter des Sozialministeriums darauf zurück, dass die Umsetzung im Hinblick auf den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus eines Durchführungsrechtsakts der Kommission bedürftig habe, der erst am 24. Juni 2015 erlassen worden sei (Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates). Zur Verzögerung beigetragen habe auch die Ressortabstimmung hinsichtlich der Einbindung des einheitlichen Ansprechpartners.

Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion beantragte, nach § 28 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages Stellungnahmen zumindest des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung einzuholen. Unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit sah der federführende Ausschuss davon ab.

Der federführende Ausschuss führte zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durch, bei der insgesamt fünfzehn Stellungnahmen von Verbänden und Interessenvertretungen eingingen.

Den empfohlenen Änderungen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Zur Gesetzesüberschrift:

In der Fußnote soll die Fundstelle der Richtlinie 2005/36/EG um die letzte Berichtigung der Richtlinie 2013/55/EU ergänzt werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der bestehenden Regelung, die der Gesetzgeber durch die Änderung des § 2 Abs. 2 erneut in seinen Willen aufnimmt, hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) die von ihm bereits im Jahr 2012 bei der Beratung des NBQFG geäußerten schwerwiegenden Bedenken gegenüber der in dieser Vorschrift enthaltenen „Ausbezugsklausel“ („²Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit berufsrechtliche Regelungen des Landes *unter Bezugnahme auf dieses Gesetz* etwas anderes bestimmen.“) wiederholt (vgl. den Schriftlichen Bericht, Drs. 16/5500, S. 2 f.). Die hervorgehobenen Worte „unter Bezugnahme auf dieses Gesetz“ seien darauf gerichtet, dem Landesgesetzgeber eine Art „Zitiergebot“ aufzuerlegen. Der Gesetzgeber solle nur dann die Möglichkeit haben, vom NBQFG abzuweichen, wenn er ausdrücklich im Gesetzeswortlaut auf diese Abweichung hinweise. Der GBD wies darauf hin, dass die Vorschrift diesen Zweck - nach wie vor - nicht erreichen könne. Eine Bindung des Landesgesetzgebers an eine eigene ältere einfachgesetzliche Regelung sei normhierarchisch ausgeschlossen. Der Landesgesetzgeber könne nur durch eine Regelung in der Verfassung gebunden werden (vgl. Artikel 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung - NV -). Das von ihm selbst geschaffene Gesetz binde den Gesetzgeber nicht, er könne durch späteres Gesetz davon abweichen. Das bedeute, dass eine spätere Abweichung vom NBQFG, bei der auf das NBQFG nicht hingewiesen werde, nicht rechtswidrig oder gar nichtig sei. Der GBD empfahl daher, die in Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Worte „unter Bezugnahme auf dieses Gesetz“ zu streichen, zumal auch der Bundesgesetzgeber in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) auf dieses „Zitiergebot“ verzichtet habe.

Das Sozialministerium sprach sich gegen diesen Vorschlag aus. Ein Vertreter des Sozialministeriums führte dazu aus, dass sich die Länder darauf geeinigt hätten, einheitliche Regelungen für die Anerkennungsverfahren zu schaffen, um zur Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten ein einheitliches Bild abgeben zu können. Von dem im Jahr 2012 erarbeiteten Mustergesetzesentwurf solle in diesem Punkt nicht abgewichen werden, zumal die „Ausbezugsklausel“ in allen Bundesländern umgesetzt worden sei und als zentraler Regelungsbestandteil angesehen werde. Es seien auch keine Schwierigkeiten mit der Regelung bekannt geworden. Sie führe dazu, dass die Fachressorts bei der Vorbereitung von Gesetzesentwürfen deutlich Stellung nehmen müssten, welche Bestimmungen des NBQFG nicht gälten.

Vor dem Hintergrund, dass die vom GBD dargelegten rechtlichen Schwierigkeiten nur eintreten können, wenn es der Gesetzgeber zukünftig einmal versehentlich unterlässt, das NBQFG in Bezug zunehmen, auf der anderen Seite aber ein großes politisches Interesse an einheitlichen Regelungen in den Bundesländern besteht, empfahl der Ausschuss einmütig, den Vorschlag des GBD nicht zu übernehmen.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Der Ausschuss empfiehlt, die in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Begriffsbestimmung der Berufsbildung, die von § 1 des Berufsbildungsgesetzes (des Bundes) abweicht, wie in § 3 Abs. 3 BQFG auf die Berufsbildung „im Sinne dieses Gesetzes“ zu beschränken.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Die Empfehlung des Ausschusses zu der in Absatz 2 enthaltenen Regelung über die Feststellung der Gleichwertigkeit bei nicht reglementierten Berufen hat sprachliche Gründe.

Die Empfehlung zu Absatz 4 dient dazu, die Regelung besser auf Absatz 2 und § 11 abzustimmen. Insbesondere soll in Satz 2 nicht auf § 11 Abs. 1 Satz 2 verwiesen werden, weil diese Regelung einen Vorbereitungsdienst voraussetzt, der nur bei reglementierten Berufen vorkommt. Da das Sozialministerium mitgeteilt hat, dass die in Satz 1 genannten „Qualifizierungsmaßnahmen“ nicht mit den in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannten Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen übereinstimmen, soll nicht auf die Regelungen in § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 verwiesen werden, weil diese nur auf Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen zugeschnitten sind.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung unverändert zu lassen, obwohl bisher im niedersächsischen Landesrecht die Staaten, die von der im Entwurf enthaltenen Wendung „in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ erfasst werden (derzeit ist das nur die Schweiz), mit der Wendung „in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind“ umschrieben werden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NArchTG, § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBG, § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BB-GVO, § 3 Abs. 1 Nds. GesFBG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c HKG, § 3 Abs. 4 Nr. 3 NHundG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c NIngG, § 2 Abs. 4 Nr. 1 NMarkG). Der Ausschuss empfiehlt, hier die bundeseinheitlich verwendete Fassung des Gesetzentwurfs beizubehalten und zukünftig im niedersächsischen Landesrecht nur noch diese Formulierung zu verwenden, insbesondere in den ebenfalls von der Richtlinie 2013/55/EU betroffenen Landesrechtsvorschriften (NArchTG, NBG, BB-GVO, Nds. GesFBG, HKG, NIngG, NMarkG), die in diesem oder in anstehenden Gesetzgebungsvorhaben angepasst werden.

Zu Nummer 4/1 (§ 7):

Da der Gesetzentwurf in § 4 Abs. 4 die Möglichkeit in das Gesetz aufnimmt, wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der landesrechtlich geregelten Berufsbildung durch Qualifizierungsmaßnahmen auszugleichen, soll diese neue Möglichkeit auch in der Regelung über die Begründung der Entscheidung in § 7 Abs. 2 aufgegriffen werden. Nach Auskunft des Sozialministeriums ist ohnehin beabsichtigt, dass in einem ablehnenden Bescheid mitgeteilt wird, ob und durch welche Qualifizierungsmaßnahmen eine volle Anerkennung erreicht werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 9):

Zu der Empfehlung zu Absatz 2 Nr. 1 vgl. die Empfehlung zu § 4 Abs. 2 Nr. 1.

Zu Nummer 6 (§ 10):

Die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 2 soll sicherstellen, dass Artikel 14 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG vollständig umgesetzt wird. Demnach ist die zuständige Stelle verpflichtet, die Gründe mitzuteilen, „aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können“. § 10 Abs. 2 verpflichtet die zuständige Stelle bisher nur, festzustellen, durch welche Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können. Die damit nicht identische Kompensation durch „lebenslanges Lernen“ soll in Absatz 1 Satz 2 daher als neue Nummer 3 eingefügt werden. Durch die empfohlene Nummerierung soll die Regelung zudem an Übersichtlichkeit gewinnen und sich dadurch leichter anwenden lassen.

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 soll in der Fundstelle der Richtlinie 2005/36/EG die letzte Berichtigung der Richtlinie 2013/55/EU ergänzt werden. Der Ausschuss empfiehlt dazu, die in der schriftlichen Anhörung vorgetragene Anregung, die Richtlinie 2013/55/EU bei jeder weiteren Erwähnung der Richtlinie 2005/36/EG zu zitieren, nicht aufzugreifen. Eine solche Wiederholung würde nicht den üblichen Regeln der Rechtsförmlichkeit in Niedersachsen entsprechen und bei zukünftigen Richtlinienänderungen zu erheblichem Anpassungsbedarf führen.

Zu Nummer 8 (§ 12):

Die Empfehlung zu Absatz 1 dient dazu, die Verständlichkeit des Gesetzes zu verbessern. Die Regelung setzt die Existenz eines Antrages voraus, ohne dass dieses Antragsbedürfnis dem Gesetz zuvor entnommen werden kann. Daher soll hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Antrag entweder um einen auf die Berufsausübung gerichteten Antrag nach dem Fachrecht handelt oder um einen Antrag nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs, der isoliert auf die Feststellung der Gleichwertigkeit gerichtet ist. Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind in beiden Fällen dem Antrag beizufügen.

Zu Absatz 3 Satz 3 hat das Sozialministerium darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, dass sich die zuständige Stelle nicht nur an den Ausbildungsstaat wenden kann, sondern auch an den Staat, in dem die Unterlagen anerkannt wurden. Der Ausschuss empfiehlt, den Wortlaut der Vorschrift entsprechend anzupassen. Die empfohlene Fassung soll sicherstellen, dass der zuständigen Stelle ein Auswahlermessen eingeräumt wird, sich entweder an einen Staat zu wenden oder an die Antragstellerin/den Antragsteller oder an beide. Dies entspricht auch den Empfehlungen zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 4 Abs. 3 Satz 5 NMarkG) und Artikel 5 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 6 SozHeilVO).

Zu Nummer 9 (§ 13):

Die in Absatz 6 enthaltene Regelung über die einheitliche Stelle weicht von der bisher in niedersächsischen Rechtsvorschriften gebräuchlichen Formulierung ab (vgl. § 7 Abs. 5 NArchG, § 53 Abs. 4 Satz 10 NBauO, § 2 Abs. 6 NGastG, § 3 a Abs. 1 HKG, § 3 Abs. 5 Satz 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 NHundG, § 15 a Abs. 2 NIngG, § 3 Abs. 2 Satz 3 NMarkG, § 161 a NSchG sowie eine Vielzahl von Verordnungsregelungen des Landes), entspricht allerdings § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 29 Abs. 8 NJG. Der Ausschuss empfiehlt, hier an der Entwurfsfassung festzuhalten. Er spricht sich dafür aus, künftig nur noch diese Formulierung in Rechtsvorschriften des Landes zu verwenden. In den von der Richtlinie 2013/55/EU betroffenen Landesrechtsvorschriften (NArchG, HKG, NIngG, NMarkG usw.) soll dies in diesem oder in den noch anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU berücksichtigt werden. Für den empfohlenen Wortlaut spricht aus Sicht des Ausschusses, dass die Möglichkeit der Nutzung des einheitlichen Ansprechpartners auf den ersten Blick sichtbar wird.

Zu Nummer 10 (§§ 13 a bis 13 c):

Zu § 13 a (Europäischer Berufsausweis):

Der Ausschuss empfiehlt, die Absätze 1 und 2 unverändert zu lassen, auch wenn aus ihnen die komplizierte Systematik der Richtlinie 2005/36/EG über die Zuständigkeiten des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises (EBA) und für die Vorbereitung der Ausstellung bei beabsichtigter Niederlassung oder Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat kaum ersichtlich wird. Eine Abweichung von dem zwischen den Bundesländern vereinbarten Mustergesetzesentwurf soll hier vermieden werden, zumal die genannten Zuständigkeiten aus der unmittelbar für das EBA-Verfahren geltenden Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 ersichtlich werden.

Zu Absatz 1 Satz 2 - es geht um Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben und beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder Dienstleistungen nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen - hat das Sozialministerium darauf hinge-

wiesen, dass die Regelung keinen Bezug dieser Personen zu Niedersachsen verlange (z. B. Ausbildung, Niederlassung oder Wohnsitz in Niedersachsen). Dies sei zwar ungewöhnlich, aber beabsichtigt, um einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen den Bundesländern zu vermeiden. In der Praxis soll die Antragstellung über ein Online-Portal gesteuert werden, wodurch Doppelverfahren vermieden würden.

Der Ausschuss empfiehlt, auch Absatz 3 unverändert zu lassen, obwohl die Verweisung auf die zum EBA erlassene Durchführungsverordnung (EU) 2015/983, die unmittelbar geltendes Recht enthält, bloßen Hinweisscharakter hat. Auch die pauschalen Verweisungen auf die Voraussetzungen und das Verfahren nach den Artikeln 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG sollen beibehalten werden, obwohl einige der darin enthaltenen Regelungen für die Ausstellung des EBA nicht unmittelbar relevant sind (z. B. die Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsrechtsakten), nicht zur unmittelbaren Anwendung in einem Verwaltungsverfahren gedacht sind, sondern die Mitgliedstaaten zur Umsetzung verpflichten (z. B. Artikel 4 e Abs. 7 Uabs. 1), in das nationale Recht zurückverweisen (z. B. Artikel 4 c Abs. 2 und Artikel 4 d Abs. 7) oder Kettenverweisungen auf weitere Artikel der Richtlinie enthalten (z. B. Artikel 4 d Abs. 2 und 3). Durch diese Empfehlung soll vermieden werden, die detaillierten Regelungen der Richtlinie und der zugehörigen Durchführungsrechtsakte wortgleich im Landesgesetz zu wiederholen und dabei möglicherweise umzusetzende Regelungen zu übersehen.

Die in Absatz 4 enthaltene Bestimmung der zuständigen Stelle soll nach der Empfehlung des Ausschusses mit den Zuständigkeitsvorschriften in § 8 (für EBA-Berufe, die in Niedersachsen nicht reglementiert sind) und § 13 Abs. 5 (für EBA-Berufe, die in Niedersachsen reglementiert sind) verknüpft werden. Die Verweisung auf § 8 ist deshalb erforderlich, weil die Europäische Kommission nach Auskunft des Sozialministeriums mitgeteilt hat, dass Berufsangehörige auch dann einen Antrag auf Ausstellung eines EBA stellen können müssen, wenn der Beruf im jeweiligen Mitgliedstaat nicht reglementiert ist.

Da die in Absatz 5 enthaltene Verordnungsermächtigung nach Zweck, Inhalt und Ausmaß bestimmt sein muss (vgl. Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 NV) und nach Mitteilung des Sozialministeriums hier nur beabsichtigt ist, Einzelheiten regeln zu können, die aufgrund einer Durchführungsverordnung gemäß Artikel 4 a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG auch von der Kommission geregelt werden könnten, empfiehlt der Ausschuss, diese inhaltliche Begrenzung in den Wortlaut aufzunehmen. Aus dem Wortlaut der Ermächtigung soll zudem ersichtlich werden, dass die Verordnungsermächtigung subsidiär ist gegenüber dem Erlass von Durchführungsverordnungen nach Artikel 4 a Abs. 7 der Richtlinie.

Der Ausschuss empfiehlt, die in Absatz 6 enthaltene Unberührtheitsklausel zu ergänzen. Zwar räumt Artikel 4 a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG dem Inhaber einer Berufsqualifikation nur ein Wahlrecht ein, entweder den EBA zu beantragen oder das reguläre Anerkennungsverfahren nach Titel III der Richtlinie zu durchlaufen bzw. die Dienstleistung im Rahmen des Titels II der Richtlinie zu erbringen. Das Sozialministerium hat dazu jedoch mitgeteilt, dass es möglich sein soll, das Wahlrecht kumulativ auszuüben. Die Inhaberin/der Inhaber einer Berufsqualifikation soll also nicht auf eines der genannten Verfahren beschränkt werden. Die Beantragung des EBA und die Verfahren nach Titel II oder III sollen vielmehr auch parallel betrieben werden können. Daher empfiehlt der Ausschuss, in Absatz 6 klarzustellen, dass die Absätze 1 bis 5 (EBA-Verfahren) nicht nur die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt lassen, sondern auch die fachgesetzlichen Verfahren zur Umsetzung der Titel II und III der Richtlinie.

Zu § 13 b (Vorwarnmechanismus):

Der Ausschuss empfiehlt, den Wortlaut des Absatzes 1 stärker an den Wortlaut der Richtlinie 2005/36/EG anzulehnen, auch um den Zusammenhang zwischen den Sätzen 1 und 3 des Entwurfs zu verdeutlichen. Die in Satz 1 des Entwurfs geregelte „Unterrichtung“ der anderen Bundesländer und Mitgliedstaaten erfolgt dadurch, dass die in Satz 3 des Entwurfs genannten Daten mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI übermittelt werden (vgl. Artikel 56 a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG). Zudem soll im Wortlaut deutlich werden, welchen Bezug zu Niedersachsen die in Absatz 1 genannten gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen aufzuwei-

sen haben. Beabsichtigt ist, sämtliche von niedersächsischen Gerichten oder Behörden getroffenen Entscheidungen zu erfassen. Zur leichteren Verständlichkeit soll (hier und in den folgenden Absätzen) im Zusammenhang mit der zuständigen Stelle auf Absatz 6 Nr. 2 verwiesen werden, weil die im Rahmen des § 13 b zuständige Stelle nicht identisch sein muss mit den in den §§ 8 und 13 bestimmten zuständigen Stellen.

Zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuss zur Vermeidung eines europarechtlichen Risikos, in Satz 1 ausdrücklich zu bestimmen, dass die Übermittlung „spätestens drei Tage nach Erlass der Entscheidung“ stattfinden muss (Artikel 56 a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG). Ansonsten würde es die Regelung ermöglichen, bei unverschuldeten Verzögerungen (Krankheit, überraschende Arbeitsüberlastung o. ä.) die Warnung später auszulösen. Das sieht die Richtlinie nicht vor. Satz 2 des Entwurfs, der die Löschung der Warnung betrifft, sollte in Satz 7 verlagert werden, um den chronologischen Ablauf des Verfahrens besser abzubilden. Auch hier entspricht die im Entwurf geregelte Unverzüglichkeit nicht der in der Richtlinie vorgesehenen strikten Drei-Tages-Frist (Artikel 56 a Abs. 7 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG). Aus Satz 3 soll die Regelung über die Mitteilung der Änderung der Geltungsdauer (vgl. Artikel 56 a Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie) herausgelöst und in Satz 5 verlagert werden, um den chronologischen Ablauf des Verfahrens abzubilden. Satz 4 soll redaktionell an Satz 1 anknüpfen („Auslösung der Warnung“). In Satz 5 sollen Teile der Regelungen aus Satz 3 aufgenommen werden, um den chronologischen Ablauf des Verfahrens abzubilden. In Satz 6 soll sprachlich berücksichtigt werden, dass die „Warnung“ nicht „unrichtig“ werden kann, sondern die übermittelten Daten. Zudem soll die Möglichkeit der Berichtigung der unrichtigen Daten aufgenommen werden. In dem empfohlenen neuen Satz 7 soll die Regelung aus Satz 2 des Entwurfs aufgegriffen werden. Zudem soll hier die Verpflichtung zur Löschung der Warnung „binnen drei Tagen nach der Annahme der Entscheidung über ihren Widerruf“ (Artikel 56 a Abs. 7 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG) aufgenommen werden, um ein Umsetzungsdefizit zu vermeiden.

Zu Absatz 3 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss eine Fassung, aus der ersichtlich wird, worin der Bezug zu Niedersachsen bestehen soll. Erfasst werden Entscheidungen eines Gerichts des Landes. Im Übrigen soll Satz 1 redaktionell an Absatz 1 angeglichen werden. Anstelle des Satzes 2 des Entwurfs (Mitteilung an die von der Warnung betroffene Person) soll in Satz 5 auf Absatz 2 Satz 4 verwiesen werden. Dies entspricht auch der in Absatz 2 gewählten Reihenfolge der Regelungen. In Satz 3 soll zur Vermeidung eines europarechtlichen Risikos die Drei-Tages-Frist aus Artikel 56 a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG eingefügt werden. Anstelle des Satzes 4 des Entwurfs soll in Satz 5 auf Absatz 2 Sätze 6 und 7 verwiesen werden. In Satz 5 soll auch auf Absatz 2 Satz 5 verwiesen werden, weil die Verpflichtung zur Mitteilung von eingelegten Rechtsbehelfen auch für die Fälle des Absatzes 3 gilt (Artikel 56 a Abs. 6 Halbsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG).

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 4 wegen der angestrebten Bundeseinheitlichkeit unverändert anzunehmen, obwohl die Regelung nach Auffassung des Sozialministeriums nur deklaratorischen Charakter hat.

Zu Absatz 5 vgl. die Empfehlung zu § 13 a Abs. 3.

Zu Absatz 6 empfiehlt der Ausschuss, die Bezeichnung der zuständigen Stellen redaktionell an Artikel 23 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 anzugleichen. Die zuständigen Stellen sollen zudem durch Verweisungen auf die §§ 8 und 13 Abs. 5 leichter auffindbar sein. Der Ausschuss hält es für erforderlich, in Nummer 1 auch die nach § 8 zuständigen Stellen zu nennen, weil sich die eingehenden Warnungen auch auf Berufe beziehen können, die in einem anderen Mitgliedstaat reglementiert sind, in Niedersachsen hingegen nicht. In Nummer 2 Buchst. a soll die „Stelle“ als Oberbegriff für die in Absatz 1 genannten Gerichte und Behörden genutzt und die Regelung insgesamt getroffen werden. Zu Nummer 2 Buchst. b hat das Justizministerium mitgeteilt, dass es auch in den Fällen des Absatzes 3 wegen der Drei-Tage-Frist unumgänglich sein dürfte, das Gericht, das die Entscheidung trifft, zur Einstellung in das IMI zu verpflichten. Es bedürfe jedoch zwingend einer Verordnungsermächtigung, weil - auch auf Bundesebene - noch nicht geklärt sei, welche ordentlichen Gerichte und Fachgerichte zu den entsprechenden Warnungen verpflichtet werden sollen.

Die in Absatz 7 enthaltene Verordnungsermächtigung soll nach Zweck, Inhalt und Ausmaß näher bestimmt werden (vgl. Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 NV). Dazu soll sie - wie die empfohlene Ermächtigung in § 13 a Abs. 5 - auf die Regelungen beschränkt werden, die auch durch Durchführungsrechtsakte der EU geregelt werden könnten (Artikel 56 a Abs. 8 der Richtlinie 2005/36/EG). Das

Sozialministerium und das Justizministerium haben dazu mitgeteilt, dass die Verordnungsermächtigung v. a. dazu gebraucht werde, die Zuständigkeit nach Absatz 6 Nr. 2 Buchst. b zu regeln, aber möglicherweise auch dazu, weitere Empfänger der eingehenden Warnungen festzulegen.

Zu § 13 c (Partieller Zugang):

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1, die Verweisung auf Artikel 4 f der Richtlinie 2005/36/EG zu präzisieren. Die Voraussetzungen für die Gewährung partiellen Zugangs finden sich in Artikel 4 f Abs. 1 der Richtlinie, daher sollte in Satz 1 nur darauf Bezug genommen werden. Dabei soll klargestellt werden, dass die Regelung nur für landesrechtlich reglementierte Berufe gilt. Der Bezug zu Niedersachsen ergibt sich dabei aus § 2 Abs. 2 Satz 1 (beabsichtigte Erwerbstätigkeit in Niedersachsen). Wegen der Verweisung auf Artikel 4 f Abs. 1 der Richtlinie soll die dort in Unterabsatz 1 Buchst. c enthaltene Regelung („die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen im Mitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen“) nicht noch einmal ausdrücklich wiederholt werden, zumal sonst auch die Regelung aus Unterabsatz 2 aufgenommen werden müsste, die sich auf die Trennbarkeit bezieht. Der mit „soweit“ beginnende Satzteil des Entwurfs soll daher entfallen. Die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 2 dient zur Umsetzung von Artikel 4 f Abs. 2 der Richtlinie, der keine Voraussetzung der Gewährung partiellen Zugangs enthält, sondern eine Ermächtigung, ausnahmsweise trotz Vorliegens der Voraussetzungen die Gewährung partiellen Zugangs zu verweigern. Der Ausschuss empfiehlt, hier der zuständigen Stelle - entsprechend der Richtlinie („kann verweigert werden“) - einen Ermessensspielraum einzuräumen.

Zu Absatz 2, der Artikel 4 f Abs. 5 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG umsetzt, hat das Sozialministerium mitgeteilt, dass Artikel 4 f Abs. 5 Satz 3 der Richtlinie (Pflicht zur Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeiten) durch Verordnung nach Absatz 3 umgesetzt werden soll.

Zu Nummer 11 (§ 14):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 Satz 1 das Verhältnis zwischen der Richtlinie über den Anspruch auf internationalen Schutz (2011/95/EU) und der Berufsanerkenntnisrichtlinie (2005/36/EG) zu verdeutlichen, indem hier auf Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU verwiesen wird (der wiederum auf die Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG verweist).

Zu Nummer 12 (§ 15 a):

Die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 2 dient dazu, die beabsichtigten Regelungsziele deutlicher hervortreten zu lassen. Zunächst soll durch die Bezugnahme auf die Absätze 2 und 3 klargestellt werden, dass sich die Beratung nach Satz 2 nicht von der Beratung nach Satz 1 unterscheiden darf. Da Satz 2 nach der Begründung des Gesetzentwurfs auf das IQ-Netzwerk Niedersachsen bezogen ist (Drs. 17/5084, S. 23), dieses aber seit 2015 vom Land kofinanziert wird (ebd.), soll Satz 2 nicht an „eine nicht vom Land finanzierte Stelle“ anknüpfen. Der Anspruch soll vielmehr auch von einer „Stelle außerhalb der Landesverwaltung“ erfüllt werden können.

Von einem Ausschussmitglied der CDU-Fraktion wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nicht nur das vom Land geförderte IQ-Netzwerk Beratungsleistungen erbringe, sondern auch die Industrie- und Handelskammern. Ein Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen ergänzte, dass Niedersachsen über ein vorbildliches, flächendeckendes Beratungsnetzwerk verfüge. Kein anderes Bundesland unterstütze das IQ-Netzwerk durch eine Kofinanzierung.

Zu Absatz 2 wies das Sozialministerium darauf hin, dass zunächst über die Festlegung des Referenzberufs beraten werden müsse und erst danach über die (für diesen) zuständige Stelle beraten werden könne. Zur leichteren Verständlichkeit der Vorschrift soll in Absatz 2 diese Reihenfolge der Beratungsgegenstände beachtet werden.

Die Empfehlung zu Absatz 3 verdeutlicht die Regelungsziele. Der Bezug auf „Beratungsstellen nach Absatz 1“ ist unpassend, weil in Absatz 1 Satz 1 keine Stellen genannt werden.

Zu Nummer 13 (§ 17):

Die Empfehlung zu Absatz 5 Satz 2 berücksichtigt, dass es sich bei der Übermittlung an die Landesstatistikbehörde nach Absatz 5 Satz 1 datenschutzrechtlich für diese nicht um eine Erhebung, sondern um eine sonstige Kenntnisnahme handelt. Absatz 5 Satz 3 soll zur leichteren Verständlichkeit mit dem konkreten Datum versehen und in Satz 2 verschoben werden. Satz 3 wird dadurch entbehrlich und soll gestrichen werden.

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 7 verständlicher zu fassen. In Satz 1 soll zunächst - wie in Absatz 5 Satz 2 - deutlich werden, dass Daten übermittelt werden können, und zwar alle Daten, die der Landesstatistikbehörde seit Inkrafttreten des NBQFG übermittelt worden sind. Der empfohlene Satz 1/1 enthält die Beschränkungen für die Verarbeitung der Daten bei den Empfängern (oberste Landesbehörden). Hier soll die Nummerierung verdeutlichen, dass es zwei verschiedene Formen der Datenverarbeitung gibt, erstens die Übermittlung an die Parlamente (Nummer 1), zweitens die Nutzung zu Planungszwecken (Nummer 2). In Nummer 1 soll die auch in anderen Landesgesetzen übliche und ausreichende Bezeichnung „Bundestag“ gewählt werden (vgl. NAbgG, NBG, NBeamtVG usw.). Satz 2 wird - wie Absatz 5 Satz 3 des Entwurfs - durch die Verlagerung in Satz 1 entbehrlich und soll gestrichen werden.

Zu Nummer 14 (§ 18):

In Absatz 1 soll einheitlich der Begriff Evaluation/evaluieren verwendet werden (vgl. die Überschrift „Evaluation und Bericht“). Die Frist der Evaluation soll in Satz 2 genauer gefasst werden. In Satz 3 soll durch das Wort „auch“ klargestellt werden, dass die Regelung über Satz 1 hinausgeht, indem die Evaluation auf andere Landesgesetze zur Berufsanerkennung, auf die Anerkennung bei bundesrechtlich geregelten Berufen und auf die Anerkennungspraxis in anderen Bundesländern erstreckt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Markscheidergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Das für die Markscheiderinnen/Markscheider zuständige Wirtschaftsministerium hat mitgeteilt, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse - wie bisher - nur für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation (Absatz 1 Nr. 2) verlangt werden sollen, nicht hingegen bei im Inland erworbener Qualifikation (Absatz 1 Nr. 1). Daher empfiehlt der Ausschuss, die entsprechende Wendung im letzten Satzteil des Entwurfs in die Nummer 2 zu verschieben. Die Empfehlung zu Absatz 1 Nr. 2 soll zudem verdeutlichen, dass insoweit keine Abweichungen vom NBQFG beabsichtigt sind. Die Bezugnahme auf das NBQFG hat hier nur deklaratorische Bedeutung, weil das NBQFG ohnehin gilt, wenn nichts Abweichendes geregelt ist (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 NBQFG).

Auf Nachfrage eines Ausschussmitglieds der Fraktion der Grünen teilte eine Vertreterin des Wirtschaftsministeriums mit, dass es wichtig sei, dass eine Person, die die Anerkennung als Markscheiderin/Markscheider beantrage, auch ausreichende fachtechnische Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen könne. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse in das Ermessen des Landesamts zu stellen, wie in der Anhörung vorgeschlagen wurde, sei daher nicht beabsichtigt. Es gebe allerdings noch keine Festlegungen, welches Sprachniveau für die Anerkennung als Markscheiderin/Markscheider verlangt werde, weil bisher keine Anträge auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gestellt worden seien.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die Empfehlung zu Absatz 0/1 dient dazu, die Regelung über das Anerkennungsverfahren (§ 3) auf die Regelung über die Voraussetzungen der Anerkennung (§ 2) abzustimmen. Dazu soll die in § 2 Abs. 1 angelegte Reihenfolge auch hier beibehalten werden, es soll also zuerst die im Inland erworbene Qualifikation geregelt werden (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1) und anschließend die im Ausland erworbene (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2). Der Ausschuss empfiehlt daher, die Verfahrensregeln für die An-

erkennung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 aus Absatz 2 des Entwurfs in den neuen Absatz 0/1 zu verschieben. Dafür spricht aus praktischer Sicht auch, dass es sich dabei nach Mitteilung des Wirtschaftsministeriums weiterhin um den Regelfall handelt, der an erster Stelle geregelt werden soll. Die in Satz 1 gewählte Anknüpfung an „Personen, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben haben“ soll zur leichteren Anwendbarkeit ersetzt werden durch eine Verweisung auf § 2 Abs. 1 Nr. 1. Die empfohlene Nummerierung der Voraussetzungen entspricht dem bisherigen Recht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 g. F.). Die Empfehlung zu Satz 2 beruht darauf, dass das Wirtschaftsministerium mitgeteilt hat, dass die Verweisung auf § 13 Abs. 3 Satz 3 NBQFG (Möglichkeit zur Fristverlängerung) bei der im Inland erworbenen Berufsqualifikation gestrichen werden solle, weil es für diese Regelung kein Bedürfnis gebe.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1, die Regelung in Satz 1 zu streichen, weil nach Mitteilung des Wirtschaftsministeriums bei der Anerkennung als Markscheiderin/Markscheider keine Abweichung von den ohnehin geltenden §§ 9 bis 18 NBQFG beabsichtigt sei. Im Wortlaut des Satzes 2 soll hervorgehoben werden, dass die Regelung eine Ergänzung zu § 12 Abs. 1 NBQFG enthält. Zudem soll zur leichteren Anwendbarkeit auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 verwiesen werden. Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss redaktionelle (Folge-)Änderungen.

Zu Absatz 2 vgl. die Empfehlung zu Absatz 0/1.

Die in Absatz 3 geregelte Überprüfung der Sprachkenntnisse soll nach Mitteilung des Wirtschaftsministeriums nur bei im Ausland erworbener Berufsqualifikation gelten, also auf die Fälle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 beschränkt werden (vgl. dazu auch die Empfehlung zu § 2). Zudem soll im Wortlaut klargestellt werden, dass das Landesamt bei erheblichen und konkreten Zweifeln an den Sprachkenntnissen zur Überprüfung verpflichtet ist. Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums soll hier kein Ermessensspielraum eingeräumt werden. Das Wirtschaftsministerium hat darüber hinaus mitgeteilt, dass eine ausdrückliche Regelung der Angemessenheit der Überprüfung (Artikel 53 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG) nicht erforderlich sei, weil das Verhältnismäßigkeitsprinzip im deutschen Recht ohnehin gelte. Da es sich bei der Bekanntgabe der Ergebnisse der Überprüfung um einen Verwaltungsakt handle, bedürfe es auch keiner ausdrücklichen Regelung im Hinblick auf den Rechtsweg (Artikel 53 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG).

Zu Nummer 3 (§ 4):

Zu den Absätzen 2 bis 4, die das Verfahren nach Titel II der Richtlinie 2005/36/EG regeln (Dienstleistungsfreiheit), hat der GBD darauf hingewiesen, dass es einer Ergänzung der Regelungen bedürfte, wenn für den Beruf der Markscheiderin/des Markscheiders durch einen Durchführungsrechtsakt nach Artikel 4 a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG der EBA eingeführt werden sollte. Die Inhaber eines EBA müssten dann als anerkannt gelten und die Verfahren nach den §§ 3 und 4 Abs. 2 NMarkG nicht durchlaufen (vgl. Artikel 4 a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG). Das Wirtschaftsministerium hat dazu mitgeteilt, dass nicht damit zu rechnen sei, dass der EBA in naher Zukunft für die Markscheiderinnen/Markscheider eingeführt werde, sodass es hier derzeit keiner entsprechenden Regelung bedürfe. Der Ausschuss hat daraufhin auf die Empfehlung einer ergänzenden Regelung verzichtet.

Der Ausschuss empfiehlt, die in Absatz 3 Satz 2 enthaltene Verweisung auszuformulieren. In Satz 5 soll sprachlich berücksichtigt werden, dass es mangels Antrags keine Antragstellerin/keinen Antragsteller gibt. Zudem soll sich die zuständige Stelle nach Satz 5 nicht nur an den Ausbildungsstaat wenden können, sondern auch an den Staat, in dem die Unterlagen anerkannt wurden, weil nicht nur Unterlagen aus dem Ausbildungsstaat nach Satz 4 elektronisch übermittelt werden können, sondern auch aus dem Staat, in dem die Unterlagen anerkannt wurden (vgl. dazu auch die Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 8 - § 12 Abs. 3 Satz 3 NBQFG -).

Zu Absatz 4 Satz 3 vgl. die Empfehlung zu Absatz 3 Satz 2.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Zu Absatz 2 Satz 3 empfiehlt der Ausschuss, die Verweisung zu erweitern, da nicht in jedem Fall die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 4 zu treffen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung):

Der Ausschuss empfiehlt, § 15 Abs. 3 neu zu fassen, um auch hier die Richtlinie 2005/36/EG vollständig umzusetzen. Das Sozialministerium und das für das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung zuständige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz haben mitgeteilt, dass es bei der Regelung über die fachkundige Bewirtschaftung nicht darum gehe, einen (weiteren) landesrechtlich geregelten Beruf zu schaffen, sondern nur um eine Anlehnung an die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Landesforstdienst. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat dazu vorgeschlagen, in Satz 2 Nr. 1 die Bezeichnungen an das geltende Laufbahnrecht anzupassen (vgl. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste). Hinsichtlich der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen (Satz 2 Nr. 2) hat das Fachministerium eine Anlehnung an die Anerkennungsverfahren nach dem NBQFG oder nach der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vorgeschlagen. Diesem Vorschlag, der die bisherigen Sätze 3 und 4 entbehrlich macht und redaktionell an die empfohlene Fassung von § 2 Abs. 1 NMarkG angelehnt ist, ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 16):

Die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 1 ist darauf gerichtet, die Beschreibung der gleichgestellten Staaten (d. h. der Schweiz) im Landesrecht einheitlich zu formulieren (vgl. die Empfehlung zu Artikel 1 Nr. 4 - § 5 Abs. 6 NBQFG -). Zudem soll die Fundstelle der Richtlinie 2005/36/EG um die letzte Berichtigung der Richtlinie 2013/55/EU ergänzt werden.

Zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuss, auf die Verweisung auf § 2 Abs. 2 Satz 2 NBQFG zu verzichten. Da § 2 Abs. 2 Satz 1 NBQFG im Bereich des Beamtenrechts nicht gilt, bedarf es auch keiner Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 NBQFG. Welche Personen betroffen sind, wird aus der Verweisung auf § 13 b NBQFG hinreichend deutlich. Der Ausschuss empfiehlt zudem, die §§ 15 a und 18 NBQFG (Beratungsanspruch und Evaluation) nicht auszuschließen. Ansonsten würde hinsichtlich der von § 16 Abs. 2 NBG erfassten Berufe kein Anspruch auf Beratung und keine Verpflichtung zur Evaluation bestehen, was nach Mitteilung des Innenministeriums nicht beabsichtigt ist.

Zu Nummer 2 (§ 117):

Bei der Empfehlung zu Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik):

Der Ausschuss empfiehlt, die im Zusammenhang mit der Verordnungsermächtigung zum Erlass der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) stehende Regelung in § 7 Abs. 6 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) unverändert zu lassen. Diese Regelung führt zwar dazu, dass zukünftig auch die Regelungen über den Frühwarnmechanismus (§ 13 b NBQFG), den Beratungsanspruch (§ 15 a NBQFG) und die Evaluation (§ 18 NBQFG) für die staatlich anerkannten Berufe auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik nicht gelten. Das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat dazu jedoch mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die genannten Regelungen wortgleich in die SozHeilVO einzufügen; das entsprechende Verordnungsver-

fahren solle noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Die Aufnahme der genannten Regelungen in § 7 Abs. 6 Satz 3 NHG werde derzeit hingegen nicht befürwortet, solle aber im Rahmen der nächsten Novellierung des NHG erfolgen. In diesem Zusammenhang werde auch zu prüfen sein, ob hinsichtlich der Anerkennung in weitergehendem Umfang die Regelungen des NBQFG Anwendung finden sollen.

Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion hielt es für nicht nachvollziehbar, dass § 7 Abs. 6 Satz 3 NHG nicht mit dem vorliegenden Artikelgesetz geändert werde, sondern dafür ein separates Gesetzgebungsverfahren - womöglich wieder unter hohem Zeitdruck - durchgeführt werden müsse.

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Absatz 1 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, die Fundstelle der Richtlinie 2013/55/EU redaktionell zu berichtigen.

In Absatz 2 Satz 1 soll die Verweisung um Artikel 14 Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt werden, um die dort geregelte Begründungspflicht bei der Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Die Empfehlung zu Satz 3 enthält eine redaktionelle Berichtigung der Verweisung.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die Empfehlung zu Absatz 2 Satz 6 ist darauf gerichtet, dass sich die zuständige Stelle nicht nur an den Ausbildungsstaat wenden können soll, sondern auch an den Staat, in dem die Unterlagen anerkannt wurden, weil nicht nur Unterlagen aus dem Ausbildungsstaat nach Satz 5 elektronisch übermittelt werden können, sondern auch aus dem Staat, in dem die Unterlagen anerkannt wurden (vgl. dazu auch die Empfehlungen zu Artikel 1 Nr. 8 - § 12 Abs. 3 Satz 3 NBQFG - und zu Artikel 2 Nr. 3 - § 4 Abs. 3 Satz 5 NMarkG -).

Im Wortlaut des Absatzes 7 soll klargestellt werden, dass die Hochschule bei erheblichen und konkreten Zweifeln an den Sprachkenntnissen zur Überprüfung verpflichtet ist. Nach Auskunft des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur soll hier kein Ermessensspielraum eingeräumt werden. Auch hier werden ausdrückliche Regelungen zur Umsetzung des Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG nicht für erforderlich gehalten. Vgl. dazu auch die Empfehlung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Abs. 3 NMarkG).

Zu Artikel 6 (Änderung des § 5 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung):

Zu Nummer 2 (Absatz 2):

Der Ausschuss empfiehlt, die Fundstelle der Richtlinie 2013/55/EU redaktionell zu berichtigen.

Zu Nummer 3 (Absatz 3):

Der Ausschuss empfiehlt, die in Satz 1 enthaltene Verweisung auf die Richtlinie 2005/36/EG um Artikel 14 Abs. 6 zu ergänzen. Dadurch kann auf die in den Sätzen 2 und 3 des Entwurfs enthaltenen Mitteilungspflichten verzichtet werden. Vgl. dazu auch die Empfehlung zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SozHeilVO). Bei den übrigen Empfehlungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (Absatz 5):

Nach Mitteilung des Kultusministeriums soll auch die Regelung über den Frühwarnmechanismus im Bereich der reglementierten Berufe gelten, die der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung (BB-GVO) unterfallen. Daher empfiehlt der Ausschuss, § 13 b NBQFG in die Aufzählung der Vorschriften, von denen nicht abgewichen wird, auf-

zunehmen. Dasselbe gilt für die §§ 15 und 16 NBQFG, von denen nach Auskunft des Kultusministeriums ebenfalls nicht abgewichen werden soll. Die Verweisung auf § 2 Abs. 2 Satz 2 NBQFG ist hingegen entbehrlich, da auch nicht auf § 2 Abs. 2 Satz 1 NBQFG verwiesen wird, und soll gestrichen werden (vgl. dazu bereits die Empfehlung zu Artikel 4 Nr. 1 - § 16 Abs. 2 NBG -).

Das Ausschließen der Regelung über die Evaluation (§ 18 NBQFG) ist hingegen nach Mitteilung des Kultusministeriums beabsichtigt. Die Evaluation soll sich - abgesehen von der Übermittlung der statistischen Daten nach § 17 NBQFG - nicht auf die reglementierten Berufe im Bereich der BB-GVO erstrecken (für die nicht reglementierten Berufe gilt § 18 NBQFG hingegen, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 BB-GVO). Ein Vertreter des Kultusministeriums wies darauf hin, dass an dieser Stelle verhindert werden solle, dass ggf. eine eigene Evaluationsverwaltung aufgebaut werden müsse, für die im Moment keine entsprechenden Kapazitäten vorhanden seien. Die Evaluation auf Grundlage der statistischen Daten reiche aus Sicht des Kultusministeriums aus.

Zu Nummer 5 (Absatz 6):

Da der neue Absatz 6 nach Mitteilung des Kultusministeriums in seinen Sätzen 1 und 2 bereits alle Personen erfasst, die nicht unter die Absätze 2 bis 4 fallen, und für diese umfassend auf die Voraussetzungen und das Verfahren nach dem NBQFG verweist, sind die Sätze 3 und 4 entbehrlich. Daher empfiehlt der Ausschuss, sie zu streichen.

Zu Nummer 6 (Absatz 7):

Zur Vermeidung eines europarechtlichen Risikos soll der im Entwurf enthaltene Ermessensspielraum gestrichen werden, denn Artikel 4 f Abs. 1 Uabs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG sieht einen solchen Spielraum nicht vor.

Zudem soll in Nummer 3 Artikel 4 f Abs. 1 Uabs. 2 2005/36/EG der Richtlinie aufgegriffen werden. Nach dieser Regelung ist bei der Entscheidung über den partiellen Zugang auch zu berücksichtigen, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsland eigenständig ausgeübt werden kann.

Einer Umsetzung der in Artikel 4 f Abs. 2 der Richtlinie (Verweigerung partiellen Zugangs trotz Vorliegens der Voraussetzungen) bedarf es hier nach Mitteilung des Kultusministeriums nicht; eine § 13 c Absatz 1 Satz 2 NBQFG entsprechende Vorschrift wird daher vom Ausschuss nicht empfohlen.